Antragsformular zum Rettungsschirm

Erschienen am 15.05.2020

Nachdem in der vergangenen Woche der Rettungsschirm für GKV-zugelassene Heilmittelerbringer in Kraft getreten ist, hat der GKV-Spitzenverband jetzt die Durchführungsbestimmungen und das Muster eines Antragsformulars veröffentlicht. IFK-Mitglieder finden diese Dokumente sowie alle weiteren relevanten Informationen zum Rettungsschirm im Merkblatt M26d, das im geschützten Mitgliederbereich heruntergeladen oder unter ifk@ifk.de angefordert werden kann.

Das Antragsformular kann zwischen dem 20. Mai 2020 und dem 30. Juni 2020 vollständig ausgefüllt und an die zuständige Arbeitsgemeinschaft (ARGE) der Krankenkassen geschickt werden. Eine entsprechende Adressliste, welche ARGE für welche Region zuständig ist, findet sich ebenfalls im Merkblatt. Zu beachten ist, dass der Antrag unbedingt bis zum 30. Juni 2020 bei der Arbeitsgemeinschaft eingehen muss, um noch bearbeitet zu werden.

Um dies zu gewährleisten, ist dringend zu empfehlen, das Antragsformular per E-Mail an die Krankenkassen zu übermitteln. Gegenüber einer Einreichung des Antrags per Post hat die elektronische Übermittlung zwei ganz wesentliche Vorteile:

- Nur bei einer Einreichung per E-Mail erhält der Antragsteller eine automatische Eingangsbestätigung und somit einen Beleg für die Antragstellung.
- Anträge, die unvollständig oder per Post bei der Arbeitsgemeinschaft eingehen, werden automatisch an eine Clearing-Stelle weitergeleitet, wodurch die weiteren Abläufe und damit die Auszahlung deutlich verzögert stattfinden.

Der Antrag sollte daher möglichst frühzeitig ab dem 20. Mai 2020 und vollständig per E-Mail eingereicht werden. Eine Berechnung durch den Antragsteller ist nicht nötig. Diese wird von den Krankenkassen automatisch vorgenommen.

Ausgezahlt werden sollen grundsätzlich 40 Prozent der GKV-Umsätze aus der Regelversorgung, die mit einem Rechnungsdatum vom 1. Oktober 2019 bis zum 31. Dezember 2019 bei den Krankenkassen eingereicht wurden. Für Praxen, die erst ab dem 1. Oktober 2019 neu zugelassen worden sind, gelten Sonderregelungen, die u. a. im Merkblatt „Coronavirus – Rettungsschirm“ (M26d) zu finden sind.

Wichtig: Das Geld wird anschließend an die Bankverbindung überwiesen, die unter dem jeweiligen Institutionskennzeichen (IK) bei der Arbeitsgemeinschaft hinterlegt worden ist. Es sollte daher vorab geprüft werden, ob diese Bankverbindung aktuell ist. Sofern die Bankverbindung des Abrechnungszentrums hinterlegt wurde, ist die Weiterleitung des Zahlungseingangs mit diesem zu klären.

!!! Coronavirus: Wichtige Hinweise zur Erreichbarkeit des IFK !!!

IFK-Mitglieder finden stets die aktuellste Version der Merkblätter zum Coronavirus (M26 sowie M 26a-d) nach dem Log-in im physioservice. Der Nutzername entspricht der Mitgliedsnummer. Diese ist auf den IFK-Rechnungen zu finden. Wer sein Passwort vergessen hat, dem hilft ein Klick auf die Schaltfläche „Passwort zurücksetzen“. Es wird dann automatisch ein Link an die beim IFK hinterlegte E-Mail-Adresse verschickt. Wer darüber hinaus noch Fragen zum Coronavirus hat, kann sich selbstverständlich gern an die IFK-Geschäftsstelle wenden.

Aufgrund des enormen Anfragenaufkommens hat der IFK seine Beratungszeiten bis auf Weiteres verlängert: Das IFK-Team steht ab sofort montags bis freitags zwischen 8 und 16 Uhr zur Verfügung. IFK-Mitglieder senden am besten eine kurze E-Mail mit ihrem Anliegen, dem Namen, auf den die Mitgliedschaft läuft, oder der Mitgliedsnummer und einer Rückrufnummer an ifk@ifk.de, an abrechnung@ifk.de oder direkt an den gewünschten Mitarbeiter der Geschäftsstelle. Jede Anfrage wird schnellstmöglich beantwortet.

Die IFK-Geschäftsstelle bleibt bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Fortbildungen im IFK-Kompetenzzentrum Bochum finden jedoch wieder planmäßig statt.

Der IFK stellt laufend neue Inhalte auf seiner Internetseite zur Verfügung. Wer keine Aktualisierung verpassen möchte, lädt sich am besten die IFK-App herunter (zum App-Store, zu Google Play) oder folgt dem IFK auf Facebook (zur IFK-Facebook-Seite).